



SACHSEN-ANHALT

2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 33/06

In dem Nachprüfungsverfahren der

- Antragstellerin –

gegen die

-Vergabestelle –

wegen der Vergabe der Wäschevollversorgung hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 02.11.2006 durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Regierungsdirektor Wersdörfer, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, beschlossen:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese Kosten werden auf € ... festgesetzt.
3. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Vergabestelle war notwendig.

Gründe

I.

Die Vergabestelle veranlasste am 21.06.2006 die Veröffentlichung der Vergabe der stationsbezogenen Wäschevollversorgung für die ... im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Als Vergabeverfahren wählte sie das Offene Verfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A - (VOL/A).

Gemäß Punkt II.2.1) der Veröffentlichung beginnt die Vertragslaufzeit für die Standorte der ...und ... am 01.01.2007 und für die Standorte der ...am 01.01.2008. Die Leistungszeit soll – vorbehaltlich der Option - einheitlich am 13.12.2009 enden. Als Option hatte sie eingeräumt, diesen Vertrag einmalig um zwei Jahre zu verlängern (Punkt II.2.2).

Unter Punkt III.1.1) verlangte sie als Sicherheit für die Durchführung des Auftrages:

„a) Nachweis der Haftpflichtversicherungsdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von mindestens:

- 3.000.000 EUR für Sach- und Personenschäden,
- 250.000 EUR für Vermögensschäden,
- 100.000 EUR für Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitsschäden, Abwasserschäden,
- 200.000 EUR für das Abhandenkommen von Sachen, auch Schlüsseln, sowie der Nachweis der Versicherung für Feuerschäden und der Nachweis einer Betriebsunterbrechungsversicherung . (Bietererklärung Nr. 1 des Auftraggebers).“

Im Punkt II.2.1) der Bekanntmachung führt sie aus,

„ Bei Angebotsabgabe sind die unter III.1.1),geforderten Unterlagen und Erklärungen zwingend abzugeben. Die Nichtabgabe führt zum Ausschluss des Angebotes.“

Weiterhin hatten die Bieter u.a. eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes vorzulegen. Diese Erklärung durfte nicht älter als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes sein (siehe Punkt III.2.1).

Den Schlusstermin für die Abgabe der Angebote hatte die Vergabestelle auf den 24.08.2006, 10.00 Uhr, festgelegt (vgl. Punkt IV.3.4).

Sie hatte den Verdingungsunterlagen die Bietererklärung Nr. 1 beigefügt. Unter Punkt I dieser Erklärung heißt es:

„Der Bieter
bestätigt hiermit, dass eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von 3.000.000 EUR für Sach- und Personenschäden, 250.000 EUR für Vermögensschäden, 100.000 EUR für Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitsschäden, Abwasserschäden, 200.000 EUR für das Abhandenkommen von Sachen, auch Schlüsseln, vorliegt. Es wird bestätigt, dass der Bieter eine Versicherung für Feuerschäden und eine Betriebsunterbrechungsversicherung hat. Sofern keine Haftpflichtversicherung in angegebener Höhe besteht, bzw. keine entsprechende Versicherung vorliegt, erklärt der Bieter durch Nachweis/verbindliche Zusage des Versicherers, dass im Falle der Beauftragung eine entsprechende Erhöhung der Haftungssumme bzw. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung erfolgt.“

Unter Punkt II verlangt sie:

„Belege zur Versicherungsdeckung sind als Anlage zur Bietererklärung Nr. 1 (Anlage 1.1) beizufügen“.

Bestandteil der Verdingungsunterlagen waren weiterhin Vertragsentwürfe für die Durchführung der textilen Vollversorgung für jedes einzelne Klinikum. § 10 dieser Entwürfe enthält Vereinbarungen hinsichtlich der Haftung. Im Abs. 5 ist gefordert:

„Der Versicherungsnachweis ist dem Auftraggeber bis zum 30.11.2006 vorzulegen.“

Die Vergabestelle korrigierte mit Schreiben vom 28.07.2006 das Ende der Vertragslaufzeit vom 13.12.2009 gemäß Pkt. II.2.1) der Bekanntmachung auf den 31.12.2009.

Neun Unternehmen forderten die Verdingungsunterlagen ab. Fünf Unternehmen, darunter die Antragstellerin, reichten Angebote ein.

Das Angebot der Antragstellerin umfasste u.a. die unterschriebene Bietererklärung Nr. 1. Sie legte eine Versicherungsbestätigung vor, die unterzeichnet war von der Daraus geht hervor, dass die Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen- und Sachschäden unter Be-

rücksichtigung der Master Police 13.450.000 EUR beträgt, für Vermögensschäden 500.000 EUR sowie für Schlüsselschäden 500.000 EUR. Weiterhin gab die Antragstellerin eine Eigenerklärung ab. Darin bestätigt sie, dass die geforderte Deckungssumme in Höhe von 100.000 EUR für Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitsschäden und Abwasserschäden in der pauschalen Deckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden enthalten sei. Im Übrigen legte sie dem Angebot eine Versicherungsbestätigung über Allgefahren Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung der ... Versicherungsmakler, bei. Dem Angebot war keine Angabe zu der geforderten Haftung für das Abhandenkommen von Sachen zu entnehmen. Schließlich reichte sie mit dem Angebot eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ...,datiert vom 04.05.2006 im Original ein. Das Finanzamt bemerkte dazu, dass diese Bescheinigung bis zum 31.05.2007 gilt, wenn sie nicht widerrufen wird. Eine weitere steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, datiert vom 23.08.2006, legte sie in Kopie vor. Das Finanzamt vermerkte auf dieser Bescheinigung: „Nur gültig im Original oder in beglaubigter Abschrift“.

Die Vergabestelle hatte nach formeller Prüfung der Angebote festgestellt, dass lediglich ein Unternehmen alle Anforderungen erfülle. Gemäß Vergabevermerk seien die übrigen vier Unternehmen, darunter auch die Antragstellerin, vom weiteren Verfahren auszuschließen, da sie nicht alle geforderten Nachweise und Erklärungen vorgelegt hätten. Sie gab darin weiter an, dass sie dennoch diese Angebote im Rahmen der weiteren Wertungsstufen hilfsweise mitgewertet habe.

Mit Schreiben vom 15. bzw. 18.09.2006 informierte sie die nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 13 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Dabei teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot aus formalen Gründen nicht berücksichtigt werden könne, da insbesondere nicht alle mit Angebotsabgabe geforderten Erklärungen abgegeben worden seien. Selbst bei weiterer Berücksichtigung ihres Angebotes sei dies aufgrund der Zuschlagskriterien Preis, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Textilien nicht das wirtschaftlich günstigste gewesen.

Die Antragstellerin rügte am 21.09.2006 die fehlenden Erläuterungen zu den Ausschlussgründen.

Mit Schreiben vom 27.09.2006 teilte ihr die Vergabestelle mit, dass die geforderten Nachweise hinsichtlich des Versicherungsschutzes nicht beigefügt waren. Neben einer globalen Versicherungsbestätigung und einer Eigenerklärung seien keine Nachweise durch den Versicherer erbracht worden. Im Übrigen verwies die Vergabestelle darauf, dass sie selbst bei

weiterer Berücksichtigung ihres Angebotes unter Zugrundelegung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung den Zuschlag nicht erhalten könne.

Dies rügt die Antragstellerin erneut am 29.09.2006. Sie trägt vor, sie habe alle geforderten Erklärungen eingereicht. Auch sei die in den Verdingungsunterlagen vorgegebene Gewichtung der Wertungskriterien nicht in zulässiger Weise erfolgt.

Noch am selben Tage reichte die Antragstellerin bei der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Nachprüfungsantrag ein. Sie macht geltend, die Vergabestelle habe ihr Angebot zu Unrecht ausgeschlossen. Sie sei seit vielen Jahren bei einigen, die Ausschreibung betreffenden Krankenhäusern, tätig. Der Vergabestelle sei daher bekannt, dass ausreichender Versicherungsschutz bestehe. Sollte sie tatsächlich der Auffassung gewesen sein, dass insoweit erforderliche Nachweise in ihrem Angebot fehlten, habe sie dies durch Rückfragen gemäß § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A aufklären können.

Im Übrigen deckten die vorgelegten Versicherungsnachweise den in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen geforderten Versicherungsumfang ab. Es könne nicht geschlussfolgert werden, dass geforderte Risikoabdeckungen ausgeschlossen seien. Um alle Zweifel auszuschließen, habe sie eine sog. Eigenerklärung beigefügt. Die Vergabestelle habe auch unberücksichtigt gelassen, dass nach den den Verdingungsunterlagen beigefügten Vertragsentwürfen (vgl. jeweils § 10 Abs. 5) die Versicherungsnachweise erst bis zum 30.11.2006 vorzulegen seien. Schließlich habe diese über die in der Bekanntmachung genannten Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen zusätzliche Wertungskriterien und Gewichtungen vorgegeben, deren Auswirkungen auf die Wertung unklar seien. Sie sei daher der Auffassung, dass diese Unklarheiten zur fehlerhaften Wertung ihres Angebotes geführt hätten.

Sie beantragt,

der Vergabestelle aufzugeben, unter Einbeziehung des Angebotes der Antragstellerin die Wertung der Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

Die Vergabestelle beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Das Angebot der Antragstellerin sei zwingend wegen der Nichtvorlage der geforderten Versicherungsnachweise vom weiteren Verfahren auszuschließen. Eine Eigenerklärung sei nicht ausreichend, um die Versicherungsdeckung zu belegen. Die Versicherer legten insoweit regelmäßig die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde, so auch - auf Nachfrage der Vergabestelle – die Versicherung der Antragstellerin. Danach seien Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitsschäden und Abwasserschäden zunächst von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen und es bedürfe einer gesonderten Vereinbarung, um diese Schäden auch mit vom Versicherungsschutz abzudecken. Gerade aus diesem Grund sei eine Eigenerklärung nicht ausreichend. Im Übrigen habe sie auch keine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt. Soweit die Antragstellerin vorbringe, dass es aufgrund der angegebenen Zuschlagskriterien zu Unklarheiten bei der Wertung der Angebote gekommen sei, habe sie dies unverzüglich rügen müssen.

Die Vergabekammer hatte der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.10.2006 mitgeteilt, dass sie beabsichtige, über ihren Antrag im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Sie halte nach vorläufiger Auffassung den Antrag für unzulässig, da ihr Angebot gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen war. Sie erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin führte in ihrem Schriftsatz vom 24.10.2006 aus, sie habe durch die Abgabe der Versicherungsbestätigung sowie der Eigenerklärung alle Forderungen der Vergabestelle erfüllt. Dies belege auch die beigegefügte Erklärung des Versicherers vom 24.10.2006. Er hatte darin bestätigt, dass im Rahmen des internationalen Haftpflichtprogramms die geforderte Deckungssumme für Bearbeitungsschäden enthalten und insofern die Eigenerklärung unschädlich sei. Im Übrigen müsse sich die Vergabestelle an der von ihr selbst formulierten Bietererklärung festhalten lassen. Dort sei nicht definiert, was als Beleg gefordert war. Eine Eigenerklärung sei auch ein Beleg. Schließlich sei das Abhandenkommen von Sachen kein Versicherungsfall, der über die Haftpflichtversicherung hinaus zusätzlich abgedeckt werden müsse.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 2568 ff., i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 - 63-32570/03, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch Erlass des MW vom 08.12.2003), ist die 2.Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Verfahrens örtlich zuständig.

Die Vergabestelle ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne § 98 Nr. 2 GWB.

Bei dem o.g. Verfahren ist der maßgebliche Schwellenwert (€ 200.000) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), in der Fassung vom 11.02.2003, für das Gesamtvorhaben um ein Vielfaches überschritten.

2. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt.

Nach § 107 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Nach Auffassung des OLG Naumburg droht dem Antragsteller durch die behauptete Rechtsverletzung kein Schaden, wenn er keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags hat, weil sein Angebot aus anderen Gründen ausgeschlossen werden muss (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 20/04 vom 08.02.2005).

Vorliegend gilt dies erst recht, da das Angebot der Antragstellerin gerade aus Gründen, die sie als Rechtsverletzung geltend macht, zwingend auszuschließen war.

Das Angebot der Antragstellerin war zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 lit.a) VOL/A i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A nicht weiter zu berücksichtigen, da es entgegen den Forderungen der Vergabestelle bei Angebotsabgabe den Nachweis der Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 EUR für Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitschäden, Abwasserschäden nicht enthielt. Darüber hinaus ist aus der Versicherungsbestätigung der ...nicht ersichtlich, dass über Schlüsselschäden hinaus Versicherungsschutz gegen weitere Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen besteht.

Die vorgenannte Vorschrift bestimmt, dass Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1) ausgeschlossen werden können. Nach der letztgenannten Vorschrift müssen die Angebote die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Bestimmt die Vergabestelle in der Vergabebekanntmachung, dass mit dem Angebot bestimmte Unterlagen vorzulegen sind, ist das Angebot unvollständig, wenn diese Unterlagen nicht mit dem Angebot eingereicht werden.

Vorliegend hatte die Vergabestelle gemäß § 7a Nr. 2 Abs. 3 VOL/A in der Bekanntmachung angegeben, welche Nachweise zur Beurteilung der Eignung von den Bietern vorzulegen sind. Sie hat deutlich gemacht, dass mit dem Angebot neben anderen die unter Punkt III.1.1) der Veröffentlichung geforderten Nachweise, u.a. zur Haftpflichtversicherungsdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 EUR Bearbeitungsschäden, Allmählichkeitschäden, Abwasserschäden sowie 200.000 EUR für das Abhandenkommen von Sachen, auch Schlüsseln, zwingend abzugeben sind. Auch hat sie in der Bekanntmachung die Folge der Nichtabgabe dieser Unterlagen zum Termin der Abgabe des Angebotes dargestellt, indem sie erklärte, dass dies zum Ausschluss der Angebote führe. Mit dieser zwingenden Forderung hat sie bereits ihr Ermessen bezüglich der Vorlage von Eignungsnachweisen ausgeübt. Sie hatte sich mit ihrer Forderung in der Vergabebekanntmachung bereits selbst gebunden. Ihr stand daher kein Ermessensspielraum mehr zu. Dem steht auch nicht entgegen, dass die o.a. Bestimmung als Kann-Bestimmung formuliert ist.

Die Vergabestelle war auch aus Gleichbehandlungsgründen nicht befugt, die fehlenden Nachweise nachzufordern. Sie hatte ausdrücklich verlangt, dass diese mit dem Angebot ein-

zureichen waren. Hieran ist sie gebunden. Andernfalls würde sie in vergaberechtswidriger Weise mit den Bietern Verhandlungen führen. Dies ist nur in den Grenzen des § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A statthaft, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Hiervon ist eine Nachforderung fehlender Unterlagen nicht erfasst, da das Fehlen von Unterlagen eine Tatsache darstellt, die nicht auslegungsfähig ist.

Sofern die Antragstellerin ausführt, sie habe mit ihrer Eigenerklärung einen ausreichenden Beleg zur Versicherungsdeckung abgegeben, geht diese Auffassung fehl. Der öffentliche Auftraggeber muss bereits in der Vergabebekanntmachung die geforderten Eignungsnachweise angeben (§ 7a Nr. 2 Abs. 3 VOL/A i.V.m. §§ 17, 17 a VOL/A). Daraus folgt, dass er nach der Bekanntmachung weder zusätzliche noch andere Belege fordern kann und dass er den Bietern ebenso wenig die Vorlage anderer Nachweise gestatten darf. Verbindlich ist deshalb allein die Vorgabe in der Bekanntmachung der Vergabestelle (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2002, Verg 56/02). Die Vergabebekanntmachung der vorliegenden Ausschreibung enthält die eindeutige Forderung hinsichtlich der Vorlage der Versicherungsnachweise.

Eine Eigenerklärung ist weder ein Beleg noch ein Nachweis über das Vorhandensein einer entsprechenden Haftpflichtversicherung. Auch die Formulierung in der Bietererklärung Nr. 1, dass Belege zur Versicherungsdeckung beizufügen sind, schränkt diese Forderung nicht ein. Ein seit Jahren am Markt tätiges Unternehmen, auch in der textilen Vollversorgung für Krankenhäuser, wie das der Antragstellerin, musste das Wort „Beleg“ im Sinne von „Nachweis“ verstehen. Die Antragstellerin hätte die mit Schriftsatz vom 24.10.2006 nachgereichte Bestätigung der Versicherung mit dem Angebot einreichen müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese nicht mehr gewertet werden. Es kann daher in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die Aussage des Versicherers sich lediglich auf die Bearbeitungsschäden oder auf die gesamte Erklärung der Antragstellerin bezieht.

Auch kann offen bleiben, was die Vergabestelle mit der unter § 10 Abs. 5 der einzelnen Vertragsentwürfe genannten Bedingung zur Vorlage der Versicherungsnachweise verstanden wissen wollte.

Soweit die Vergabestelle ausführt, das Abhandenkommen von Sachen sei kein Versicherungsfall und deshalb auch nicht zu belegen, hat sie dies nicht unverzüglich gerügt und ist damit präkludiert.

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes die Forderung der Vergabestelle erfüllt.

Das Angebot der Antragstellerin war auszuschließen. Deshalb kann der Fortgang des Vergabeverfahrens grundsätzlich weder ihre Interessen berühren, noch kann sie durch eine etwaige Nichtbeachtung vergaberechtlicher Vorschriften in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt sein. Ausführungen zur inhaltlichen Begründetheit des Nachprüfungsantrages erübrigen sich daher.

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB verzichtet, da allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach einer mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin als Unterliegende anzusehen, da ihr Antrag verworfen wurde.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Als wirtschaftlicher Wert wurde der Endpreis des Hauptangebotes der Antragstellerin in Höhe von € ... für einen Zeitraum von drei Jahren für die ... und ... zugrunde gelegt. Da die Vergabestelle die Leistung für alle Kliniken mit einer Option für weitere zwei Jahre ausgeschrieben hat, ist gemäß § 3 Abs. 6 VgV, in der Fassung vom 11.02.2003, die höchstmögliche Laufzeit unter Einbeziehung der Optionsrechte (hier also vier bzw. fünf Jahre) zugrunde zu legen. Dies ergibt einen wirtschaftlichen Wert in Höhe von €

Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,-- plus 0,05 % des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert von € Da hier ausschließlich Ausführungen zur Antragsbefugnis erforderlich waren, wird dieser Wert auf € ... gemindert.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Die Antragstellerin ist hier als Unterliegende anzusehen. Sie hat der Vergabestelle die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Vergabestelle notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 3 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 VwVfG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Wersdörfer

Wendler

Rosenbusch